Bertolt-Brecht-Oberschule



Integrierte Sekundarschule mit gymnasialer Oberstufe

Wilhelmstraße 10 – 13595 Berlin

KRANKMELDUNGEN/ ENTSCHULDIGUNGEN UND BEURLAUBUNGEN in der Sek I

Das Fehlen eines Schülers/ einer Schülerin wird dann entschuldigt, wenn er/ sie von der Schule ordnungsgemäß a) entschuldigt (z.B. bei Krankheit) oder b) beurlaubt wurde.

a) Krankmeldungen/ Entschuldigungen:

Laut der seit dem 19. November 2014 geltenden Ausführungsvorschriften über die Beurlaubung und Befreiung vom Unterricht (AV Schulbesuchspflicht) gilt folgendes Verfahren:

- (1) Können Schülerinnen oder Schüler wegen Krankheit oder sonstiger unvorhergesehener wichtiger Gründe nicht am Unterricht teilnehmen, so sind die Erziehungsberechtigten verpflichtet, die Schule davon am 1. Tag des Fernbleibens mündlich (telefonisch: Sekretariat 030/3308990) und spätestens am 3. Tag auch schriftlich (Attest wünschenswert) in Kenntnis zu setzen.
- (2) Bei der Rückkehr in die Schule haben die Schülerinnen oder Schüler eine Erklärung vorzulegen, aus der sich die Dauer des Fernbleibens sowie der Grund dafür (zum Beispiel Krankheit) ergeben. (siehe Datei "Entschuldigungsschreiben Vorlage")

b) Beurlaubungen¹:

Über Beurlaubungen für bis zu drei Unterrichtstage entscheidet die Klassenleitung, über Beurlaubungen darüber hinaus sowie direkt vor und nach den Ferien entscheidet die Schulleitung (nach Stellungnahme der Klassenleitung).

→ Beurlaubungsanträge direkt **vor und nach den Ferien** werden in der Regel nicht genehmigt.

Schülerinnen und Schüler können auf **vorherigen schriftlichen Antrag** ihrer Erziehungsberechtigten <u>aus einem wichtigen Grund</u> vom Unterricht beurlaubt werden.

Wichtige Gründe können sein:

- persönliche Gründe, wie z.B. ein Arztbesuch, der aus darzulegenden Gründen nicht in der unterrichtsfreien Zeit stattfinden kann
- familiäre Gründe, wie Eheschließungen oder Todesfälle im engsten Familienkreis
- Teilnahme an Vorstellungsgesprächen und Berufsberatungen sowie Informationsund Beratungsveranstaltungen
- religiöse Feiertage

¹ Vgl. AV Schulbesuchspflicht